Aufstellung der Förderung nach § 23 Sozialgesetzbuch (SGB)
- Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Kindertagespflege
Gültig ab 01/2027

Kindertagespflege im Haushalt der Personensorgeberechtigten

Staffelung nach Qualifizierung	S1 (1)*	S2 (2)	S3 (3)
Förderleistung nach § 23 SGB VIII			
Anerkennungsbetrag (4)	4,13 Euro	4,13 Euro	4,13 Euro
Qualifizierungszuschlag (5)	0,86 Euro*	0,96 Euro	1,11 Euro
Berechnungsgrundlage der Sozialversicherungsbeiträge			
Summe von (4) und (5)	**4,99 Euro**	**5,09 Euro**	**5,24 Euro**
Steuerfeie Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen			
Zuschuss Alterssicherung 9,3% (6)	0,46 Euro	0,47 Euro	0,49 Euro
Zuschuss Krankenversicherung 8,55 % (7)	0,43 Euro	0,44 Euro	0,45 Euro
Zuschuss Pflegeversicherung 2,25 % (8)	0,11 Euro	0,11 Euro	0,12 Euro
Freiwilliger Zuschuss Krankentagegeldversicherung (9)	0,05 Euro	0,05 Euro	0,05 Euro
Stundensatz pro Kind	**6,04 Euro**	**6,16 Euro**	**6,35 Euro**

Die gesetzliche Unfallversicherung für die Kindertagespflege (§ 23 Abs. 2, Nr. 3 SGB VIII) wird bei Nachweis in angemessenem Umfang übernommen.

Randzeitenregelung: Täglich von 6 bis 8 Uhr, sowie am Samstag und Sonntag von 0,70 Euro pro Kind und Stunde zusätzlich. Dieser Betrag ist nicht steuerfrei. Sozialversicherungsbeiträge werden nicht hälftig erstattet.

Nachtzeiten werden hälftig von 22 bis 6 Uhr angerechnet. Dieser Betrag ist nicht steuerfrei. Sozialversicherungsbeiträge werden nicht hälftig erstattet.

Erläuterungen zur Tabelle:

(1) S1:
Kindertagespflegepersonen mit Zertifikat 1 des Bundesverbandes Kindertagespflege (BVKTP) nach tätigkeitsvorbereitender Qualifizierung nach QHB mit 160 UE
***** Kindertagespflegepersonen der S1, die Kinder betreuen, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben und weder päd. Personal nach § 16 AVBayKiBiG sind, noch an einer Qualifizierungsmaßnahme im Umfang von 300 UE teilgenommen haben bzw. nicht über das Zertifikat 2 des BVKTP verfügen, erhalten ab 01.01.2027, abweichend zur Fördertabelle, keinen Qualifizierungszuschlag für alle von der KTPP betreuten Kinder.

(2) S2:
- Päd. Fachkräfte nach § 16 Abs. 2 AVBayKiBiG oder Päd. Fachkraft in Kindertageseinrichtungen (Weiterbildungskonzept des StMAS) oder Fachkraft in bay. Kindertageseinrichtungen (Gesamtkonzept für die berufliche Weiterbildung des StMAS)
- Päd. Ergänzungskräfte nach § 16 Abs. 3 AVBayKiBiG mit Zertifikat 1 des BVKTP mit 160 UE

(3) S3:
Kindertagespflegepersonen (S1 + S2) mit Zertifikat 2 des BVKTP nach tätigkeitsbegleitender Qualifizierung nach QHB mit 140 UE (gesamt 300 UE)

(4) Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung: Dieser ist leistungsgerecht zu gestalten und richtet sich nach dem zeitlichen Umfang der Leistung und die Anzahl sowie den Förderbedarf der betreuten Kinder (§ 23 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 23 Abs. 2a SGB VIII). Dieser Betrag ist nicht steuerfrei.

(5) Qualifizierungszuschlag nach BayKiBiG: Dieser erfolgt gestaffelt nach den erläuterten Stufen S1 bis S3. Der Betrag ist nicht steuerfrei.

(**6) Hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen[1] Alterssicherung (Rentenversicherung)** in Höhe von 18,6 % (§ 23 Abs. 2, Nr. 3 SGB VIII).

(7) Hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung in Höhe von 14,6 % + 2,5 % Zusatzbeitrag = 17,1 % (§ 23 Abs. 2, Nr. 4 SGB VIII). Im Einzelfall werden höhere Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung nur auf Nachweis und Antrag hälftig erstattet.

(8) Hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Pflegeversicherung in Höhe von 4,5 % (§ 23 Abs. 2, Nr. 4 SGB VIII). Im Einzelfall werden höhere Beiträge zur gesetzlichen Pflegeversicherung nur auf Nachweis und Antrag hälftig erstattet.

Achtung: Die hälftige Erstattung zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung bezieht sich nur auf Beiträge, die sich aus den laufenden Geldleistungen (Anerkennungsbeitrag und Qualifizierungszuschlag) des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe ergeben. Zusätzliche Einnahmen (z. B. private Zuzahlungen von Eltern), Einkommen aus weiteren sozialversicherungspflichtigen Tätigkeiten, die gegebenenfalls den Beitragssatz für die Versicherung erhöhen, werden nicht berücksichtigt.

(9) Zuschuss zur Krankentagegeldversicherung als freiwillige Leistung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.

[1] Bei Beiträgen zur gesetzlichen Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung ist stets von einer Angemessenheit auszugehen. Angemessen sind Beitragsaufwendungen, wenn es sich es sich um eine freiwillige Versicherung im Rahmen der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung handelt. Gleiches gilt für private Kranken- und Pflegeversicherungen, wenn die Beitragssätze annähernd mit den Beiträgen (Basistarif) für die gesetzlichen Kranken – und Pflegeversicherungen vergleichbar sind. Eine Erstattung darüber hinaus, durch zusätzliche Vorsorgeaufwendungen kann grundsätzlich nicht erfolgen.